



Open Government und Open Data im Kontext von Geoinformationen

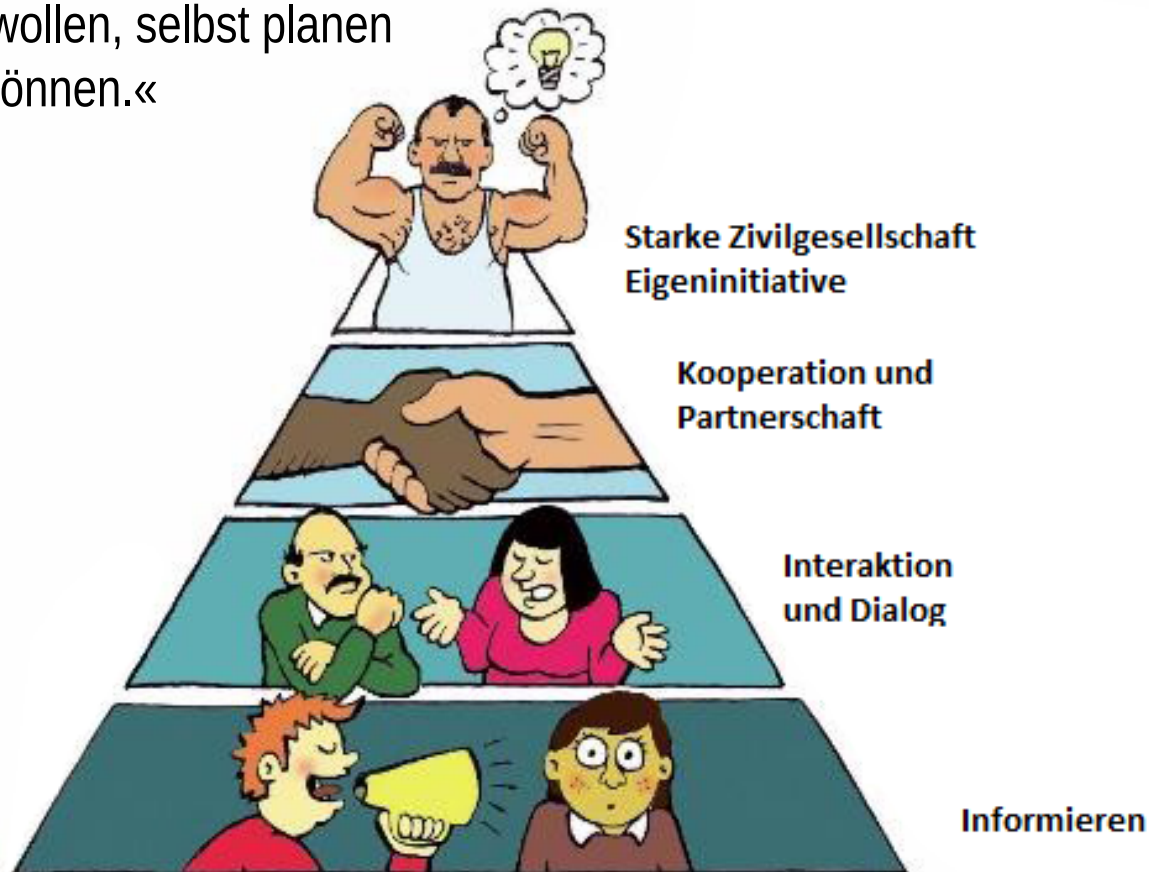


8. Thüringer GIS-Forum - 20.11.2012

Prof. Dr. Regina Polster

»Es ist eine demokratische und inhaltliche Selbstverständlichkeit, dass die Menschen das Haus, in dem sie leben wollen, selbst planen und gestalten können.«

(Bertolt Brecht)





Die
Bundesregierung



vernetzt und transparent
verwaltung-innovativ.de

ALKALDEN
WANDE WISSENSCHAFTEN



Regierungsprogramm

Vernetzte und transparente Verwaltung

PROJEKTSTECKBRIEFE

Open Government

Projekt- beschreibung:

Transparenz, Partizipation und Kollaboration stärken die Verwaltungsqualität, erhöhen die Effizienz und stärken den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen. Es soll deshalb – dort, wo es rechtlich möglich und zweckmäßig ist – ein freier Zugang zu Informationen der Verwaltung geschaffen werden, um einerseits die Aufgabenerledigung der Verwaltung zu unterstützen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit den Innovationsstandort Deutschland zu stärken.



Open Government - Open Data

- „...Unter dem Oberbegriff **Open Government** lassen sich die drei Teilbereiche Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit zusammenfassen – unabhängig davon, ob Informations- und Kommunikationstechnologien genutzt werden.“
- „...Basis für Open Government ist die Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand zur Nutzung, insbesondere durch Weiterverwendung und Weiterverbreitung („**Open Data**“)
...

Quelle: Eckpunktepapier Offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln (Open Government)
9. Sitzung IT-Planungsrat vom 25.10.2012



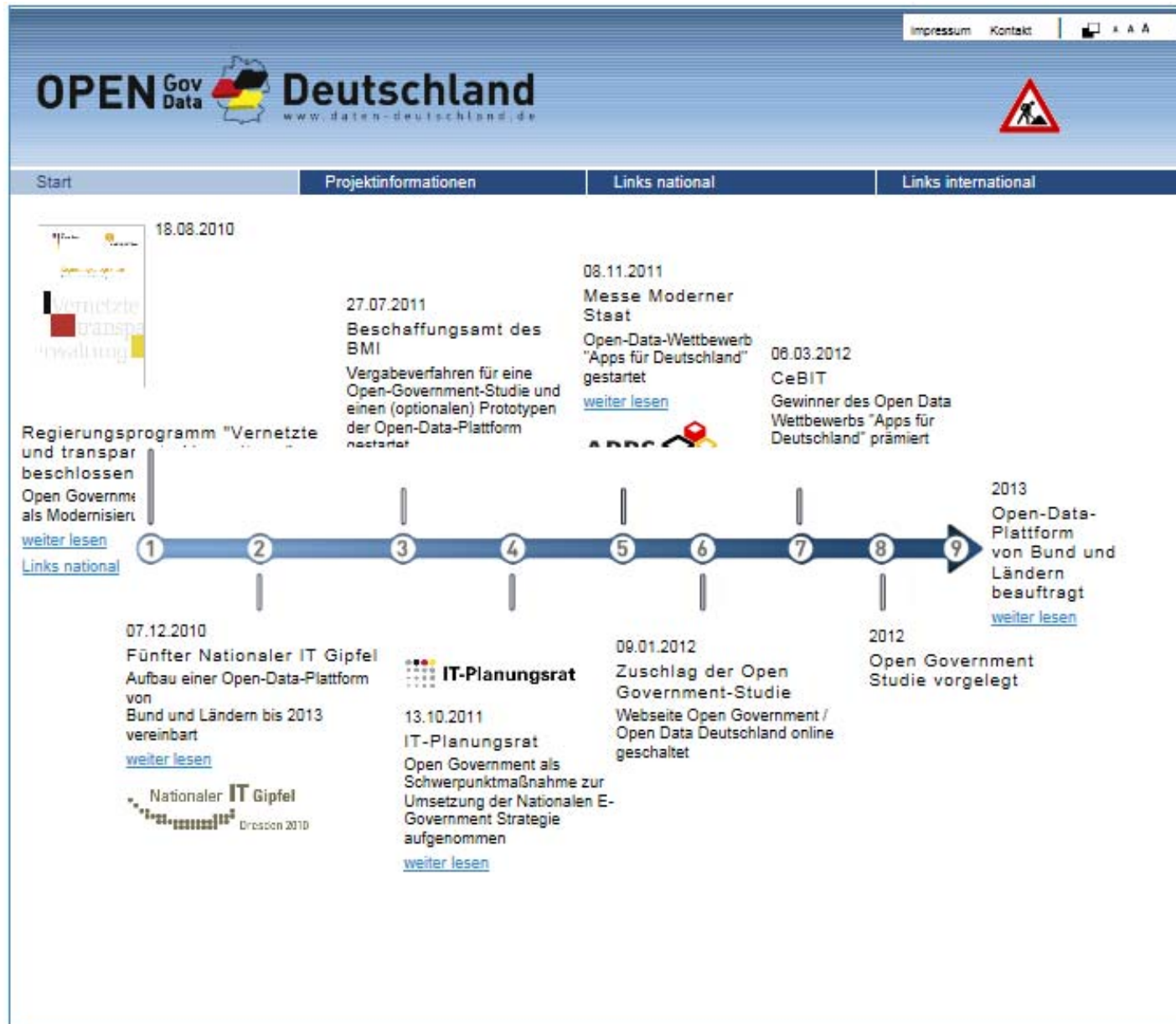
...Die Bereitstellung von Daten ist für alle drei Teilbereiche von Open Government wichtig.

Sie kann

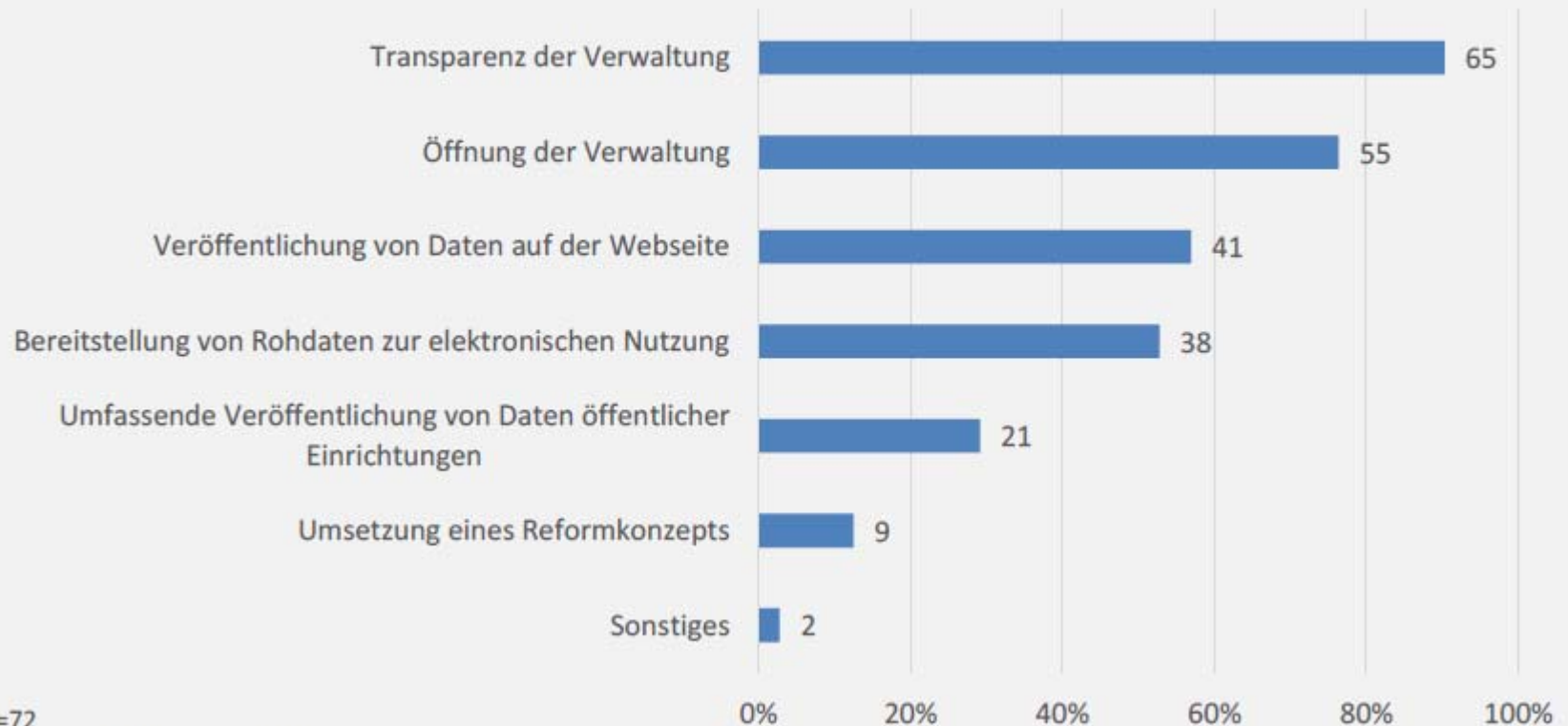
- **Transparenz** erhöhen
(z.B. Verwendung von Haushaltsmitteln wird sichtbar),
- **Teilhabe** fördern
(z.B. Planung von Infrastrukturmaßnahmen wie Kindergärten, Grünflächen),
- **neue Kooperationsformen** ermöglichen
(z.B. Entwicklung von Anwendungen auf der Basis von Geodaten) und auch
- einen **Austausch** innerhalb der Verwaltung stärken
(z.B. Nutzung von bislang unbekannten Daten anderer Behörden).

Durch die Verknüpfung offener, maschinenlesbarer Daten lassen sich neue Informationszusammenhänge aufzeigen und Erkenntnisse gewinnen... „

Quelle: Eckpunktepapier Offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln (Open Government)
9. Sitzung IT-Planungsrat vom 25.10.2012



Was sind für Sie die wesentlichen Elemente von Open Government Data?



* n=72

** Mehrfachnennung möglich

Quelle: Open Government Data, empirische Studie der MATERNA GmbH und der Hochschule Harz (FH) Fachbereich Verwaltungswissenschaften, 6. November 2012



- „...Allerdings entsteht der Eindruck, dass dies die Bundes-, Landes- und kommunalen Verwaltungen überwiegend unvorbereitet trifft. Mit einzelnen Aktionen zu ausgewählten Schwerpunkten wie etwa „Bürgermitwirkung“, „Beteiligungshaushalte“ und „Open Government Data“ wird zunächst auf diese Entwicklung reagiert, ohne dass dies einem Gesamtansatz gerecht wird oder dass die bereitgestellten Mittel ausreichen.
- Open Government lediglich auf „Open Government Data“ und auf den „Wert der frei zugänglichen Datenschätze der Verwaltung“ zu reduzieren greift bei weitem zu kurz. ...“

Quelle: Memorandum zur Öffnung von Staat und Verwaltung (Open Government) der Fachgruppe Verwaltungsinformatik und des Fachbereichs Informatik in Recht und öffentlicher Verwaltung der GI.V., 16. 10.2012



Tabelle I-1: Auswahl von Chancen und Risiken/Herausforderungen über die Zielgruppen hinweg

Chancen (aus 50)	Risiken/Herausforderungen (aus 33)
Image- und Akzeptanzgewinn (ÖV)	Veränderung der Rolle von Organisationen (Wir, Wis, Med, Ziv)
ökonomischer Mehrwert durch Weiterverarbeitung (Wir)	existierende Qualifikationen unzureichend (Bü, ÖV, Ziv, Med)
Unterstützung von Organisationen in der Verfolgung ihrer Ziele (Ziv)	Überforderung infolge von begrenzter Motivation und Zeit, Desinteresse und Informationsverdrossenheit (Bü)
Zugang zu relevanten Informationen als Grundlagen zur Mitwirkung an politischen Entscheidungen und Prozessen (Bü)	Deanonymisierung von Daten (ÖV)
Ergänzung und Verbesserung wissenschaftlicher Ergebnisse (Wis)	Qualität offener Daten (Wir)

Bi – Bildung | Bü – Bürger | Med – Medien | ÖV – öffentliche Verwaltung | Pol – Politik |
Wir – Wirtschaft | Wis – Wissenschaft | Ziv – Zivilgesellschaft

Quelle: BMI-Studie "Open Government Data Deutschland,, veröffentlicht am 1. August 2012



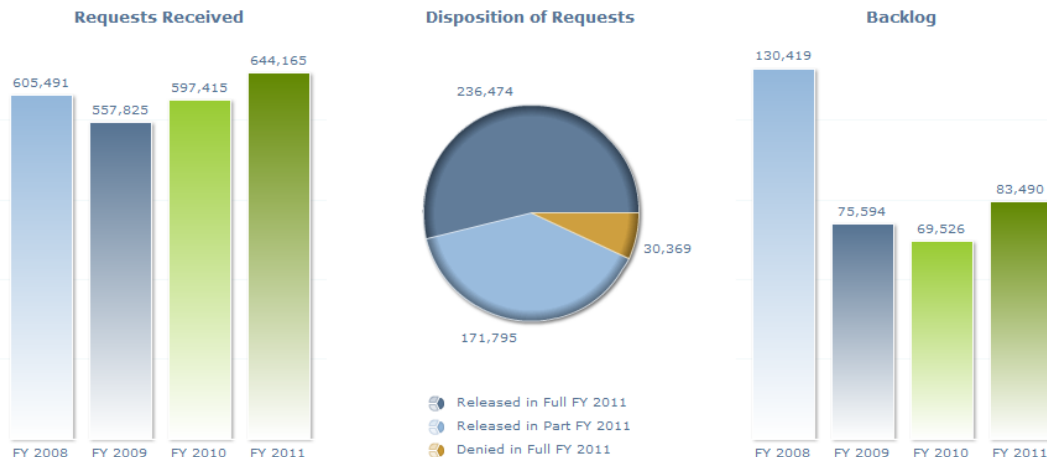
„...Die Öffnung von Staat und Verwaltung bietet mittelfristig Chancen auf einen gemeinwohlorientierten Nutzen, einen wirtschaftlichen Mehrwert und mehr Effizienz...“

- Am längsten gibt es ein Informationszugangsrecht (Offentlighetsprincipen) in Schweden.
Seit 1766 darf eingesehen werden, was sich in den Schränken schwedischer Behörden befindet.
Nur wenn die Sicherheit des Staates oder die Privatsphäre von Personen gefährdet ist, können Dokumente zurückgehalten werden.
99% der Antragsteller sind Journalisten.
- Ähnlich verhält es sich in den USA, wo der „Freedom of Information Act“ (FOIA) seit 1966 Einsicht in die öffentliche Verwaltung gewährt.



Anders Chydenius

FOIA DATA AT A GLANCE - FY 2008 through FY 2011





Die Skattelister (deutsch: Steuerliste) ist eine Kartei von Arbeitnehmern und Steuerzahlern in Norwegen.

Zu einer Person wird neben dem vollständigen Namen, das Geburtsdatum, der derzeitige Wohnort, das erwirtschaftete Einkommen, die abgeführten Steuern und somit das sich daraus abgeleitete Privatvermögen eines Jahres.

Um in dieser Liste nicht aufgeführt zu sein, muss man entweder kein Einkommen bezogen haben und nicht steuerpflichtig sein oder sein Einkommen im Ausland erzielen.

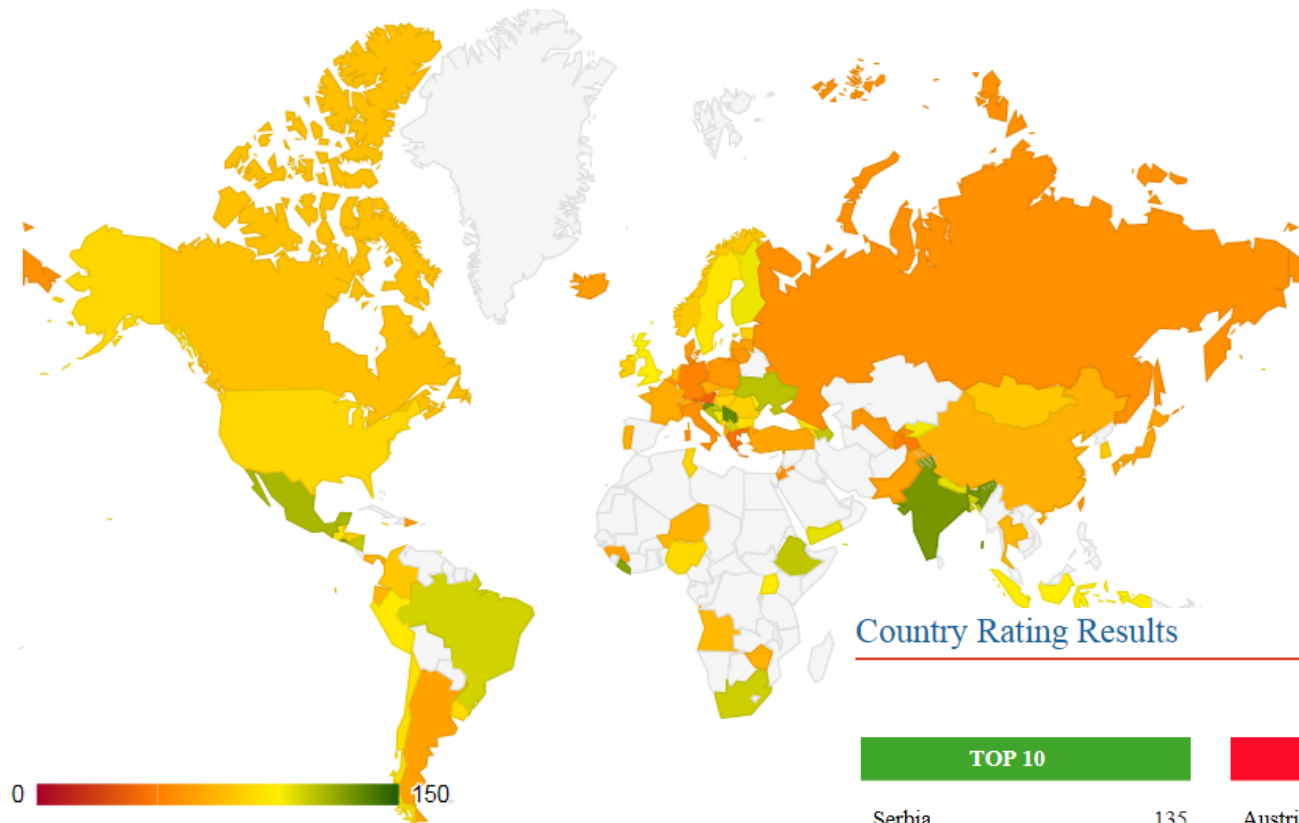
Access to information requests in Norway

Overview for years 1996 to 2010.

Number of documents for 1996 to 2007 and requests for 2010.

The result for 2011 is 3385 requests per 100 000 inhabitants.

Year	Number of documents filed	Number of documents requested
1996	703.553	16.072
1997	755.217	19.726
1998	590.016	37.031
1999	584.939	50.147
2000	550.463	50.038
2001	467.906	59.814
2002	444.184	49.050
2003		52.934
2004		63.081
2005		62.178
2006		73.755
2007		60.452
2010		61882 (1)
2011		156.860 (2)



Country Rating Results

TOP 10		BOTTOM 10	
Serbia	135	Austria	39
India	130	Liechtenstein	42
Slovenia	130	Greece	46
Liberia	126	Tajikistan	51
El Salvador	124	Germany	52
Mexico	119	Jordan	56
Antigua	117	Russia	58
Ukraine	115	Italy	58
Croatia	114	Taiwan	60
Ethiopia	114	Belgium	60



Ranking Position	Country	Date	Right of Access	Scope	Requesting Procedures	Exceptions and Refusals	Appeals	Sanctions and Protections	Promotional measures	TOTAL
1	Serbia	2003	5	30	22	26	29	7	16	135
3	Slovenia	2003	3	30	27	25	28	4	13	130
2	India	2005	5	25	27	26	29	5	13	130
4	Liberia	2010	5	30	21	27	20	7	16	126
5	El Salvador	2011	6	30	26	22	23	1	16	124
			Recht auf Zugang,	Anwendungs- bereich,	Verfahrens- ansuchen,	Ausnahmen/ Ablehnungen,	Beschwerden	Sanktionen und Schutz,	Fördermaß- nahmen.	
89	Germany	2005	0	19	7	11	15	0	0	52
90	Tajikistan	2008	4	8	19	16	2	0	2	51
91	Greece	1978	0	12	9	13	7	1	4	46
92	Liechtenstein	1999	0	17	11	7	1	2	4	42
93	Austria	1987	4	23	8	2	2	0	0	39



Informationsfreiheitsgesetz

§ 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.



Hamburgisches Transparenzgesetz

Fragen Sie Behörden nach Informationen – es ist Ihr gutes Recht.

Welche Behörden?

Alle Einrichtungen, die Verwaltungsaufgaben des Landes wahrnehmen.

Stellen Sie eine Anfrage an eine von [48 Behörden](#).

Welche Informationen?

Verträge, Protokolle, Gutachten und andere Dokumente aus der Verwaltung. Sie haben das Recht auf Einsicht.

[Stellen Sie eine Anfrage!](#)

Welches Recht?

Das Informationsfreiheitsgesetz von Hamburg erlaubt Ihnen den Zugang zu Informationen der Verwaltung.

[Lernen Sie Ihr Recht kennen.](#)

Hamburgisches Transparenzgesetz tritt in Kraft: Initiative beantragt Offenlegung der Elbphilharmonieverträge

Hamburg (5.10.2012) - Am morgigen Samstag tritt das Hamburgische Transparenzgesetz in Kraft. Das Gesetz verpflichtet die Stadt Informationen wie Senatsbeschlüsse, Verträge zur Daseinsvorsorge und Gutachten im Internet zu veröffentlichen. Das von der Volksinitiative "Transparenz schafft Vertrauen" initiierte Transparenzgesetz, das im Juni 2012 einstimmig von der Bürgerversammlung angenommen wurde, damit den Paradigmenwechsel vom Amtsgeheimnis zur Transparenz.

Die erste Anwendung des Gesetzes hat es auch schon gegeben: Die Stadt Hamburg hat die Verträge zur Elbphilharmonie gestellt, so dass sie als Vertrauensperson der Volksinitiative.

Fakten zu FragDenStaat.de

Online seit

1. August 2011

Anfragen nach dem IFG



FragDenStaat.de braucht Deine Unterstützung!





Frag den Staat!

Diese Seite veröffentlicht Anfragen nach den Informationsgesetzen und hilft Ihnen, selber Anfragen an den Staat zu stellen.

Suchen Sie in 628 Anfragen und 2377 Behörden:



Versuchen Sie: [Atom](#) oder [Arbeit](#)

"Vermisst"-Aktion des BMI: Kosten und Orte

Die "Vermisst"-Kampagne des Innenministeriums, die mit Plakatmotiven gegen islamistische Radikalisierung wirbt, wurde von Islamverbänden kritisiert, sie stelle Muslime unter Generalverdacht. Wieviel kostet diese Kampagne und wo wird sie durchgeführt?

[Lesen Sie die Anfrage](#)

Was ist Informationsfreiheit?

Jeder Bürger hat nach den Informationsgesetzen das Recht, Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand zu erhalten.

[Erfahren Sie mehr über Informationsfreiheit.](#)

Was macht diese Seite?

Diese Seite veröffentlicht Informationsfreiheitsanfragen und ihre Antworten, so dass der Vorgang durch die Öffentlichkeit geprüft werden kann.

[Erfahren Sie mehr über das Konzept.](#)



Interessenskonflikte ?!

Eine wichtige Frage beim freien Zugang zu Daten für die Öffentlichkeit ist immer die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem berechtigten Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Privatheit und seiner Daten.





Allgemeine Anwendungshinweise zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

1.2 Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Betroffenen

Sofern eine natürliche Person als Betroffener Auskunft zu den bei der öffentlichen Stelle zu seiner Person gespeicherten Daten begehrt, kommt in jedem Fall der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch zur Anwendung. So sind in Artikel 6 Abs. 4 der Thüringer Verfassung sowie in § 13 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 26 ThürDSG allgemeine datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche festgeschrieben. Daneben gibt es eine Vielzahl von bereichsspezifischen landesrechtlichen (zum Beispiel § 19 Thüringer Archivgesetz, § 100 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG), § 95 Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz, § 27 Abs. 8 Thüringer Krankenhausgesetz, § 60 a Thüringer Landesmediengesetz, § 9 ThürMeldeG, § 47 Polizeiaufgabengesetz, §§ 47, 57 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien, § 24 Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz, § 11 Thüringer Verfassungsschutzgesetz) und bundesrechtlichen (§ 491 StPO, § 83 Sozialgesetzbuch X [SGB X]) Auskunftsansprüchen.



Die Thüringer Landesregierung erntet für die geplante Neuauflage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) heftige Kritik. Foto: Sascha Fromm

Die in Thüringen geplante Neuauflage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) mobilisiert weitere Kritiker. "Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf versucht die Thüringer Landesregierung, die Beschaffung von Informationen für Bürger und Journalisten unmöglich zu machen", sagte der Bundesvorsitzende des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV), Michael Konken, auf Anfrage.

Erfurt. Fristen von drei und mehr Monaten, bis Bürger oder Journalisten die gewünschten Informationen bekämen, seien "völlig unakzeptabel." Konken forderte den Thüringer Landtag auf, den Gesetzentwurf "radikal zu überarbeiten".

Die Thüringer Opposition und ein Experte für Presserecht haben die geplante Neuregelung zum Informationsfreiheitsgesetz scharf kritisiert. Die SPD-Fraktion im Landtag sieht das ein wenig anders.

Erfurt. Um die Neufassung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes - es soll im Dezember vom Landtag verabschiedet werden - entwickelt sich Streit. Mit dem Gesetz sollen Bürger freien Zugang zu Informationen in öffentlichen Stellen, also etwa zu Dokumenten von Landesbehörden, Landkreisen oder Kommunen, bekommen.

Der Zwist entzündet sich zurzeit an zwei neuen Punkten:

1. Anfragen von Bürgern - sobald sie länger als drei Monate in einer Behörde liegenbleiben - werden als nie gestellt gewertet und müssen nicht mehr bearbeitet werden.

2. Es liegt im Ermessen der angefragten Behörden, eine Anfrage mit der Begründung "zu hoher Aufwand" ablehnen zu können.

Quelle: Thüringer Allgemeine, vom 29. Oktober 2012

Offene Daten sind ein ökonomischer Schatz.

- Offene Daten sind die Basis für Innovationen. Die EU-Kommission schätzt das wirtschaftliche Potenzial von Verwaltungsdaten in der Europäischen Union auf 40 Milliarden Euro jährlich.
- Im Rahmen einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde ein nachhaltiges Wertschöpfungspotenzial in Höhe von rund acht Milliarden Euro aus der wirtschaftlichen Nutzung staatlicher Geoinformationen ausgewiesen.





Geoinformationsdaten

- Die Rechte an Geoinformationen in der Kartografie leiten sich insbesondere aus dem Urheberrecht ab. Wenn Geoinformationen öffentlich-rechtlich geführt werden, können zusätzlich auch Rechte nach dem Vermessungs- und Geoinformationsrecht bestehen.
- Ein Nutzer von Geoinformationen, der nicht zugleich deren Urheber ist, muss sich immer dann für seine Nutzungshandlungen Nutzungsrechte einräumen lassen, wenn diese Handlungen als Verwertungsrecht dem Urheber vorbehalten sind. Nutzungshandlungen im Zusammenhang mit Geoinformationen sind insbesondere die körperliche und unkörperliche Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Zugänglichmachung und die Versendung. Betroffen sind Vermessungsdaten, Landkarten, Pläne, Luftbilder und Satellitenbilder in analoger und digitaler Form. Von den Rechten der Urheber und der Daten-Nutzer zu unterscheiden sind die Datenschutzrechte der Grundstückseigentümer und der in ähnlicher Weise Betroffenen.
- Urheber von Geoinformationen kann wiederum jeder werden, der auf Basis etwa von GPS-Technologie oder anderen Aufzeichnungen eigene Karten oder Datenbestände erstellt.



RICHTLINIE 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. März 2007

zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

Die Infrastructure for Spatial Information in the European Community (INSPIRE)-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, stufenweise interoperable Geobasisdaten (zunächst über Koordinatenreferenzsysteme, Geographische Gittersysteme, Geographische Namen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke, Verkehrs- und Gewässernetze) sowie Geofachdaten (zunächst über Schutzgebiete und Geologie) bereitzustellen.

Die Verpflichtung, Daten verfügbar zu machen, gilt nur für bereits vorhandene und in digitaler Form vorliegende Geodaten; die Richtlinie fordert nicht die Neuerfassung von bisher nicht digital vorliegenden Geodaten.



DATA.GOV

Portal der US-amerikanischen Regierung mit Daten und Apps
www.data.gov



data.gov.uk

Portal der britischen Regierung mit Daten, Apps und Ideen
data.gov.uk



data.wien.gv.at

Portal der Stadt Wien mit Daten und Apps
data.wien.gv.at



toronto.ca/open

Portal der kanadischen Stadt Toronto mit Daten
toronto.ca/open



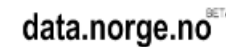
NYC Open Data

Portal der Stadt New York mit Daten und Apps-Wettbewerb
www.nyc.gov/data



OECD iLibrary

Statistikdaten der OECD
www.oecd-ilibrary.org/statistics



data.norge.no BETA

Portal der norwegischen Regierung mit Daten und einer App (BETA)
data.norge.no



data.gov.au

Portal der australischen Regierung mit Daten und Apps
data.gov.au



data.govt.nz

Portal der neuseeländischen Regierung mit Daten
data.govt.nz



UN data

Datenkatalog der UNO
data.un.org



Open Data in Thüringen

Die Behörden im Freistaat stellen über das Internet eine Vielzahl von Informationen offen zur Verfügung. Exemplarisch sind in der nachfolgenden Tabelle einige aufgeführt. Viele dieser Angebote entsprechen auch dem Kerngedanken von Open Data im Sinne der Bereitstellung von Rohdaten.

Behörde	Angebote
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV)	
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)	Informationssystem zu baustellenbedingten Straßensperrungen und Umleitungen (Baustelleninformationssystem)
	Aufgabenbezogene lesende und teilweise schreibende Zugänge auf zutreffende Ausschnitte der Straßendatenbank (Netz, Bauwerke, umweltrelevante Daten) für Behörden und Firmen/Ingenieurbüros Der Datenumfang wird dabei dem Verwendungszweck angemessen durch das TLBV freigegeben.
	Daten des Thüringer Radwegenetzes mittels Routenplaner
	Ergebnisse der Straßenverkehrszählung (Verkehrsmengenkarten) über das gesamte Bundes- und Landstraßennetz
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Geoclient als kostenfreie Viewing-Komponente, mit der die über die Geodateninfrastruktur Thüringen bereitgestellten Geodaten angezeigt, navigiert, vergrößert, verkleinert, verschoben, miteinander überlagert sowie Legendeninformationen und Metadaten angezeigt werden können mit der Möglichkeit, Geodatendienste anderer Stellen einzubinden
	Metadateninformationssystem als Recherche-Komponente, mit dessen Hilfe auf Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten gesucht werden kann und der Verknüpfung zu anderen Metadatensystemen anderer Verwaltungen
	Standardisierte Geodatendienste, über die die Geodaten der Geodateninfrastruktur Thüringen genutzt werden können.
	Bodenrichtwertinformationssystem "BORIS-TH", welches maßgeblich für die Wertermittlung von Immobilien herangezogen wird.
	Im Zuge des Ausbaus der Geodateninfrastruktur des Freistaats Thüringen (GDI-TH) sind für interne und externe Anwender bereits ausgewählte Geobasisdaten im Zuge einer Testphase zur freien Nutzung bereitgestellt: - Web Map Services für Digitals Orthophotos mit einer Bodenauflösung von 2 m und 20 cm, - Web Map Services für die Digitalen Topographischen Karten 1:100 000, 1:250 000, 1:500 000 foliengetrennt, 1:100 000 foliengetrennt und 1:250 000 foliengetrennt Die Testphase soll insbesondere als Anreiz zur Umstellung der Prozesse bei den Nutzern, weg von den Datenabgaben, hin zur Einbindung der Dienste, dienen.

Thüringer Innenministerium (TIM)	
Thüringer Landesamt für Statistik	Sämtliche Ergebnisse aus Statistiken (www.statistik.thueringen.de)
	Sämtliche Ergebnisse aus Wahlen (www.wahlen.thueringen.de)
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	
Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)	Im Internetangebot der TLUG werden tagaktuell, bisweilen stündlich (z. B. bei Hochwasserereignissen) Informationen zu den Umweltmedien veröffentlicht. Diese interaktiven Informationsangebote betreffen - Wasserstände und Durchflüsse an 62 Thüringer Pegeln, - den gewässerkundlichen Monatsbericht, - oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie - die Daten des Thüringer Immissionsmessnetzes zur Luftqualität im Freistaat (Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon, Schwefeldioxid, Stickoxide, Stickstoffdioxid, Ruß, Staub, Blei). Ein sechsstufiger Luft-Qualitäts-Index informiert täglich über die aktuelle Bewertung der Luftqualität an den einzelnen Messorten. Eine fachübergreifende Sammlung und Präsentation von Umweltdaten, die die Funktion hat, eine über die Grenzen der Fachinformationssysteme hinausgehende und zusammenfassende Umweltbeobachtung einschließlich ihrer thematisch-kartographischen Visualisierung zu ermöglichen, rundet das Informationsangebot der TLUG ab. Dieses ist zum einen das Info-Modul "Umwelt regional", das umfassende Informationsmöglichkeiten anhand von Texten, Tabellen, Grafiken und Karten über umweltrelevante Themen bietet. Die Darstellung der Thematiken erfolgt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.
	Die TLL betreibt die Internet-Plattform "AINFO - Agrarinformationssystem der TLL", in der Daten und wissenschaftliche Ergebnisse frei veröffentlicht werden. Hierzu zählen insbesondere: - Dokumentendatenbank mit interpretierten Daten aus der Arbeit der TLL (u. a.: Leitlinien, Standpunkte, Richtlinien, Pflanzenschutzhinweise, Sortenempfehlungen, Düngungsempfehlungen, statistische Berichte zur Situation der Landwirtschaft, Informationen und Empfehlungen in Tierzucht und Pflanzenbau usw.), - agrameteorologische Daten aus dem Wettermessnetz der TLL, - interpretierte Daten und Informationen zu nachwachsenden Rohstoffen sowie der Erzeugung und der Nutzung von Bioenergie.
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)	

Quelle: Parlamentsdokumentation:
 Antwort auf kleine Anfrage Nr. 2320 - Open Data in Thüringen – Juli 2012



Open Data Showroom

Open Data Projekte aus
Deutschland, Europa und der Welt

Home

Datenkataloge (Welt)

DK (de|at|ch)

Demokratie

Politik/Verwaltung

Verkehr

Geo/Umwelt

Gesellschaft

Wirtschaft



Canada - eatsure



Visualisierung von Lebensmittelinspektionen in London, ebenfalls Canada.

<http://eatsure.ca>



Canada - RestoNet



Visualisierung von Lebensmittelinspektionen in Montréal, Canada.

<http://resto-net.ca>



Australien - National Public Toilet Map



Webseite der australischen Regierung zum Auffinden öffentlicher Toiletten.

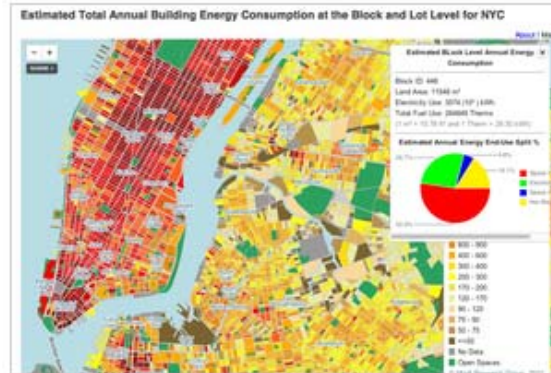
<http://www.toiletmap.gov.au/>



Weltweit - OpenStreetMap

Kartenanwendung, bei der die Karten von Ländern und Städten von der Community erstellt und aktualisiert werden.

<http://www.openstreetmap.org>



USA - Energy Heatmap New York



Karten-Anwendung mit einer Heat-Map für New York, bei der der jährliche Energiebedarf pro Wohnblock angezeigt werden kann.

<http://modi.mech.columbia.edu/nycenergy/>



USA - Oil Spill Crisis Map



Kartenvisualisierung der jeweiligen Verseuchung der Küstenabschnitte und des Meeres im Rahmen der Ölkatastrophe im Golf von Mexiko.

<http://oilspill.labucketbrigade.org>



Großbritannien - Flood Alert



iPhone-App mit Flutwarnungen in Echtzeit aus der lokalen Umgebung.



Schweiz - geo.admin.ch



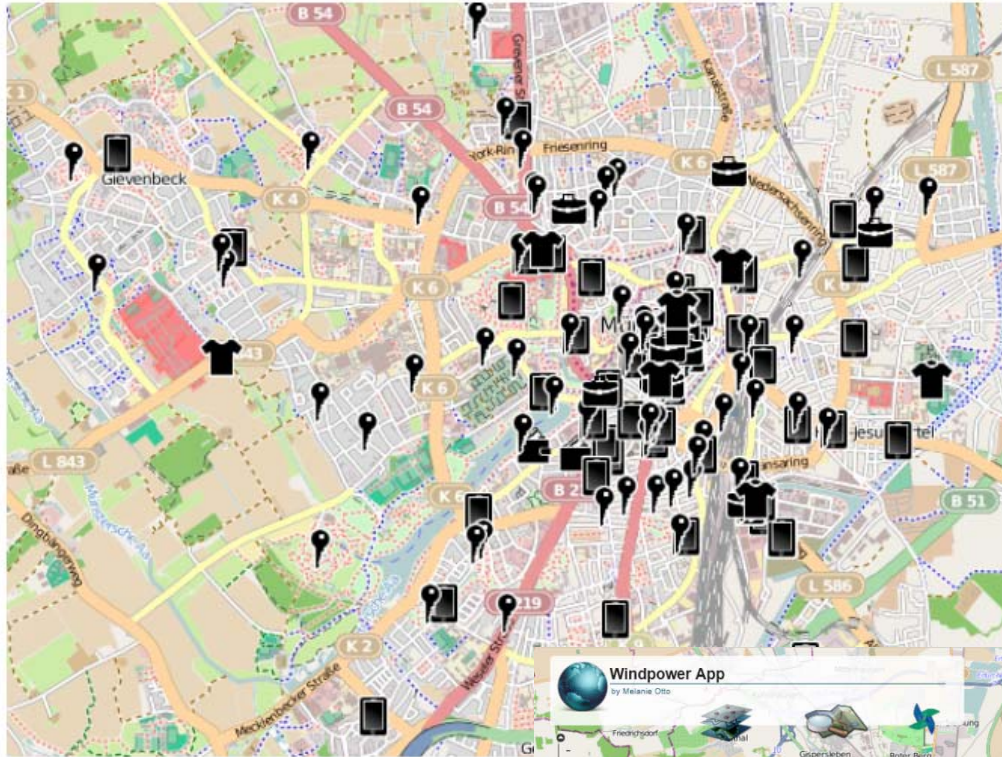
Geoportal der schweizerischen Bundesverwaltung.



Deutschland - PortalU

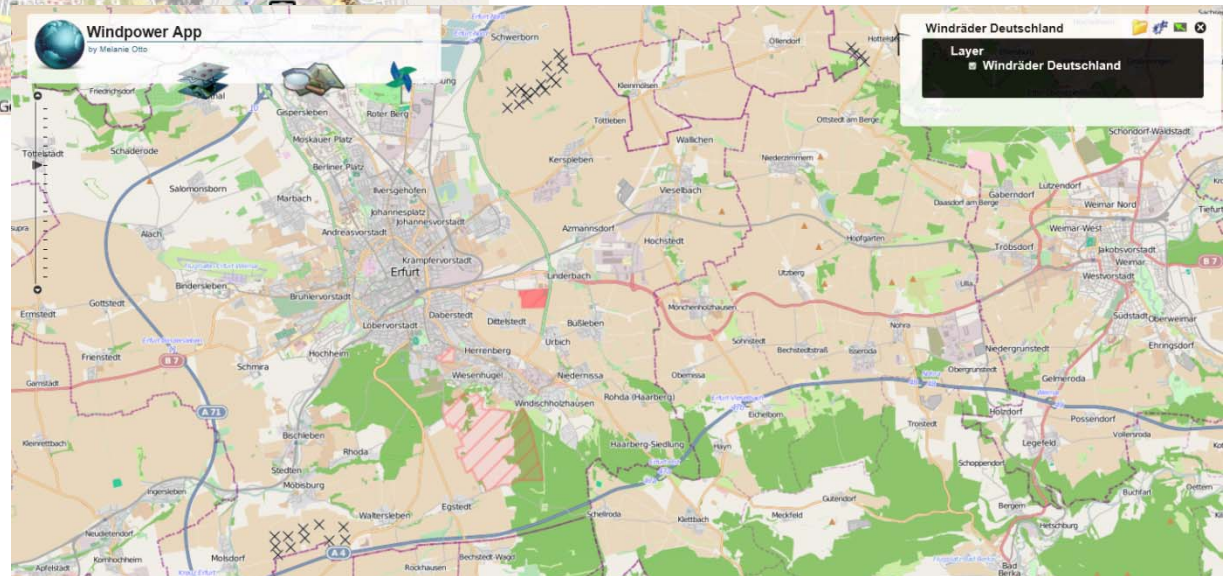


Offizielles deutsches Umweltportal mit der Möglichkeit, behördliche Informationen rund um das Thema Umwelt zu finden.



Suche nach verlorenen Gegenständen

Karte von Windrädern





Google Street View in Deutschland - Eine Zwischenbilanz

Die verpixelte Welt

Von Ingo Neumayer

Erst ließen Hunderttausende ihr Haus bereits vorher verpixeln. Dann kamen Beschwerden, dass viele Häuser gar nicht oder nur auf veralteten Bildern zu sehen seien. Zwei Monate Google Street View in Deutschland: eine Zwischenbilanz.



Street View: Unkenntlich gemachtes Haus

Datenschutz-Bedenken: Microsoft Streetside kommt wieder



24.05.2012

"Wir wollen den Dienst so schnell wie möglich wieder freischalten", teilte Thomas Baumgärtner, Sprecher der deutschen Microsoft-Niederlassung auf Presseanfragen mit.

Datenschützer und besorgte Bürger hatten den Panorama-Dienst letzte Woche ausgebremsst. Ähnlich wie das ungleich stärker umstrittene Google-Projekt Street View können auch bei Streetside Panorama-Aufnahmen deutscher Straßenzüge angeschaut werden.



GeoBusiness - Code of Conduct

Daten sind dann grundsätzlich als datenschutzrechtlich unbedenklicher einzustufen, wenn:

- die Kartendarstellung der Information kleiner als im Maßstab 1:5.000 erfolgt,
- die Luftbildpunktauflösung ab einer Größe von 20 cm aufwärts dimensioniert wird,
- die Rasterdarstellungen ab einer Flächengröße von 100x100 m und größer vorgenommen werden,
- die Liegenschaft bezogenen Informationen auf acht Einheiten oder mehr aggregiert wird.

Aber der DDGI e.V. hat am 8. November ein „Gegen-“ Memorandum veröffentlicht.



Das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt das Recht des Einzelnen, sich insbesondere in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen bewegen zu dürfen ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Gegenstand einer Bildüberwachung gemacht zu werden. Gerade der Wald, eines der letzten Rückzugsgebiete für Erholungssuchende, sollte für Besucher nicht das Risiko bergen, in das Blickfeld einer Überwachungskamera zu gelangen. .

Ich bitte Sie, die vorstehenden Informationen an alle Revierleiter, Jagderlaubnisscheininhaber und Pächter staatlicher Jagdbezirke weiterzugeben und den Betrieb von Wildbeobachtungskameras auf den Regiejagdflächen bis auf Weiteres einzustellen. Auf Ihre Jagdpächter bitte ich entsprechend einzuwirken.



GeoZG (Entwurf)

§ 11 Allgemeine Nutzung

- (1) Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 öffentlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Geodatenhaltende Stellen des Bundes stellen einander ihre Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, geldleistungsfrei zur Verfügung, soweit deren Nutzung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erfolgt.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes

Mit der Änderung des GeoZG wird die Grundlage geschaffen, zukünftig die Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, nach dem GeoZG grundsätzlich geldleistungsfrei für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Änderung unterstützt die Aktivierung des in den Geodaten des Bundes liegenden Wertschöpfungspotenzials und dient dem Abbau von Bürokratie, indem die Nutzungsbedingungen einheitlich und verbindlich geregelt werden. Die Bereitstellung von Geodaten zur Nutzung für die Allgemeinheit ohne Geldleistungspflichten und unter einheitlichen Nutzungsbedingungen unterstützt die Ziele, die die Bundesregierung im Rahmen des Projektes „Open Government“, das Teil des im August 2010 vom Kabinett beschlossenen Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ ist, verfolgt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung
Kein Erfüllungsaufwand für Bund und Länder (inkl. Kommunen).



Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Erfüllungsaufwand des Regelungsentwurfs geprüft.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben soll durch Änderung der entsprechenden Verordnungsermächtigung die Grundlage geschaffen werden, um Geodaten nach dem Geodatenzugangsgesetz „grundsätzlich geldleistungsfrei für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung zur Verfügung zu stellen“.

Die Gebührenfreiheit wird zu marginalen Einsparungen bei Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern (Wegfall entsprechender Gebühren) und der Verwaltung (Wegfall der Vollzugskosten im Zusammenhang mit der Erhebung und Beitreibung von Gebühren) führen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



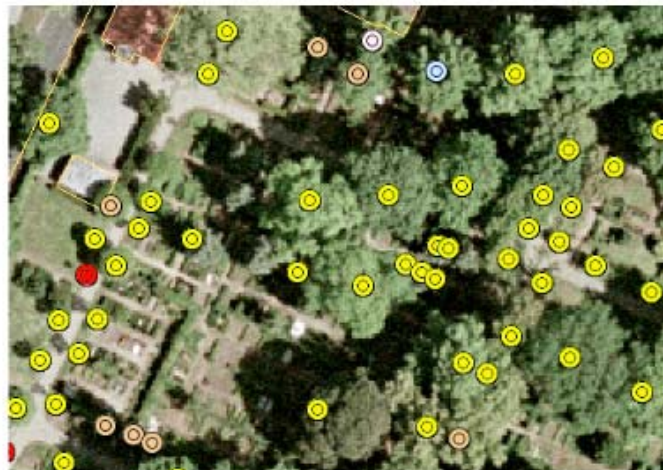
Bund und Länder

- analysieren die bestehenden Regelungen zu Geldleistungspflichten für die Nutzung von Daten und entwickeln Empfehlungen für einfache und einheitliche Regelungen, die Anreize zur Nutzung liefern.
- Die Zielsetzung ist, dass eine geldleistungsfreie Abgabe von Daten deren Weiterverwendung fördern und über innovative Geschäftsmodelle wirtschaftliche Impulse setzen kann.

Mindereinnahmen aus der kostenfreien Abgabe von Geodaten

- Den datenerhebenden Stellen müssen weiter ausreichend Finanzmittel für Satellitendatenakquise, Befliegungen zur Erstellung von Luftbildern, zur Nutzung von Satellitenpositionierungsdiensten und Ähnlichem zur Verfügung gestellt werden.
- Dazu muss auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, bestimmte Nutzergruppen, insbesondere in Bezug auf Spezialdaten, an den Kosten der Datengewinnung zu beteiligen.

- ☒ **VTA_Kontrolle**
 - ◆ Neupflanzung empfohlen
 - Gefahrenbaum
 - Wurzelhalsschäden
 - Stammsschäden
 - Kronenschäden
 - keine Schäden
- ☐ **Baumdaten_Ersterfassung**
 - ◆ Baum gefällt
 - 4 = abgestorben
 - 3 = stark geschädigt
 - 2 = mittelstark geschädigt
 - 1 = schwach geschädigt





Trends für die Bepreisung staatlicher Leistungen

- **Geldleistungsfreiheit**
- **Strategische Geldleistungsreduktion:** Zur Förderung der Datennutzung haben etliche datenhaltende Behörden die Höhe der Geldleistungen gesenkt und einfache, standardisierte Geldleistungsmodelle etabliert.
- **Beschränkung auf Zusatzkosten:** Im Zuge der Novellierung einiger Rechtsnormen wird die Möglichkeit zur Erhebung von Geldleistungen auf die Höhe der Zusatzkosten für die Datenbereitstellung begrenzt.
- **Geldleistungspflicht für kommerzielle Datennutzung:** Die Erhebung von Geldleistungen wird vielfach nach dem Nutzungszweck differenziert und nur auf die kommerzielle Datennutzung angewendet.
- **Freemium:** Der aus der Internet- bzw. Medienwirtschaft stammende Freemium-Gedanke findet auch unter datenhaltenden Stellen Verbreitung: Basisleistungen werden geldleistungsfrei abgegeben und Leistungen mit Mehrwertcharakter geldleistungspflichtig.
- **Preisobergrenze:** Einige Behörden haben sich an privatwirtschaftlichen Flatrateangeboten orientiert und testen sukzessive Geldleistungsmodelle mit Preisobergrenze.



GeoLizenz V1.2 – Ia:



Kommerzielle Nutzung erlaubt



Weiterverarbeitung erlaubt

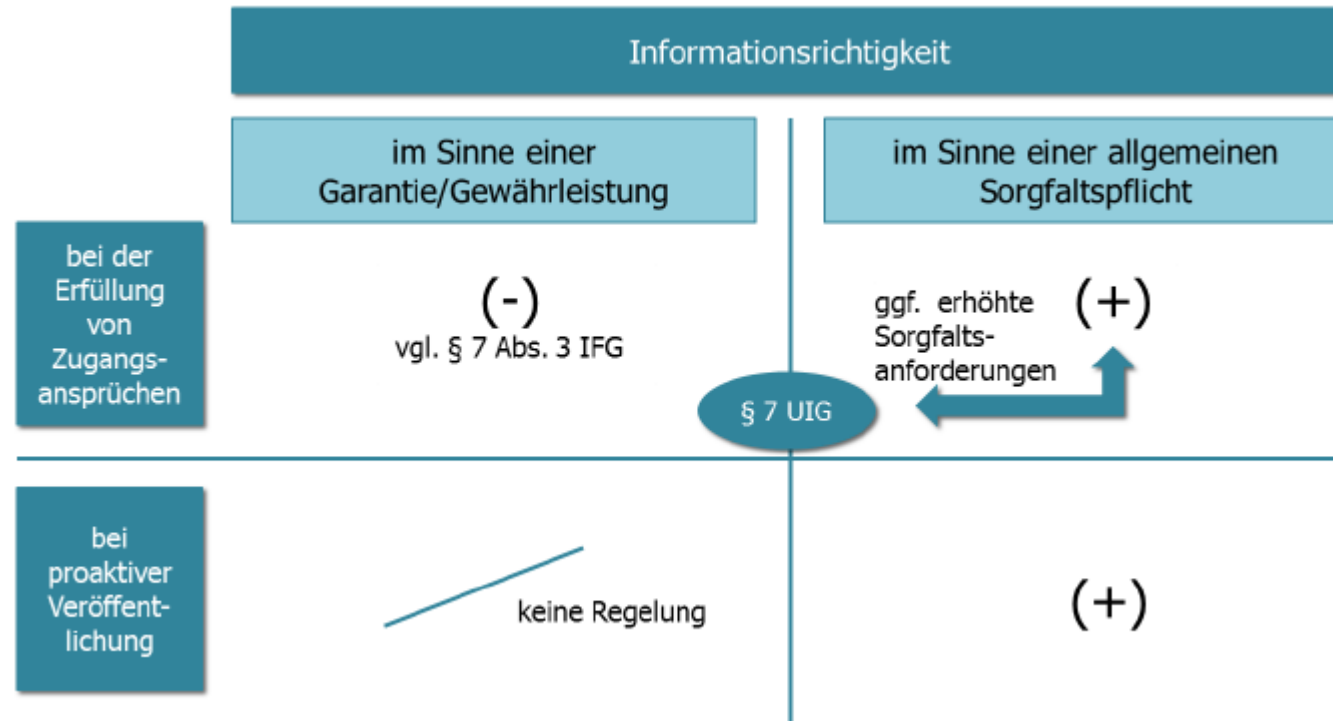


Nutzung in öffentlichen Netzwerken erlaubt

- Kein einheitliches Lizenzmodell
- Wirtschaft braucht Verlässlichkeit der Anbieter – was passiert, wenn die Verwaltung die Daten aufgrund von Mindereinnahmen nicht mehr bereitstellen kann ?



Haftung für die Daten-/Informationssicherheit





FAZIT

Mehr Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit
benötigen eine **Veränderung im Umgang mit Informationen und Daten.**

Dieser Wandel betrifft nicht nur die **Grundsätze des
Verwaltungshandelns** und damit einhergehende **verwaltungsinterne
Prozesse**, sondern führt auch zu einem **veränderten Zusammenspiel
von Gesellschaft und Staat.**



Es bleiben Fragen über Fragen...

Welche Aktivitäten werden von Gemeinden und Städten, Landkreisen, Ländern, dem Bund und der EU erwartet?

Wie sollen diese Akteure zusammenwirken, ohne dass das Rad mehrfach neu erfunden wird?

Wo liegen attraktive Geschäftsmodelle und gesellschaftlicher Nutzen?

Wie ist ausgewogen mit marktbeherrschenden Akteuren und engagierten technikaffinen Initiativen umzugehen?

Wie kann das Dilemma digitaler Kluften verhindert werden?

Verliert Macht an Wirkung durch Offenheit?

Welche zusätzlichen Maßnahmen zum Risikomanagement sind mit Blick auf potentielle Gewinner und Verlierer einzuleiten?

Wo müssen mit Blick auf das Grundgesetz und die Rechtsordnung Grenzen gesetzt werden?

...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

...und viel Erfolg beim Lösen der
anstehenden Aufgaben